

Energiegesetze und -verordnungen des Bundes – Aktuelle Einblicke



Dipl.-Ing. (FH) Clemens Schickel,
Technischer Referent im BHKs e.V.

1. Klimawandel geht uns alle an

Inzwischen ist es für jedermann klar erkennbar: Die Temperaturen auf unserem Planeten erhöhen sich stetig, der Klimawandel ist keine Vermutung mehr. Eine Diskussion über dessen Ursache, ob klimazyklisch zu erwarten oder durch Menschenhand hervorgerufen, ist müßig. Fakt ist, dass diese Temperaturerhöhung maßgebliche Auswirkungen auf die derzeitige Verteilung von Wasser und Landmasse unserer Erde haben und sich unser heute bekanntes Weltbild maßgeblich ändern wird. Dem im Rahmen der Möglichkeiten entgegen zu wirken oder zumindest diese Entwicklung nicht zu fördern, sollte für jedermann ein vornehmes Ziel sein. Die politischen Weichen zu umweltbewusstem Handeln sind für vom Menschen zu überschauende Zeiträume seit langem gestellt.

Mit der ersten internationalen Übereinkunft, dem Kyoto-Protokoll vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, bekannten sich mehr als 55

Staaten mit ihrer Unterschrift zu dem Ziel, innerhalb des Verpflichtungszeitraums 2008 bis 2012 ihre Gesamtemissionen von Treibhausgasen um mindestens 5% unter das Niveau von 1990 zu senken. Dazu ist die Energieeffizienz in allen Bereichen, in denen Treibhausgase emittiert werden, maßgeblich zu verbessern und die Produktion sowie die Freisetzung von Treibhausgasen zu reduzieren.

Eine erste inhaltliche Diskussion zur Weiterentwicklung fanden die Vereinbarungen von Kyoto in der dreizehnten Vertragsstaatenkonferenz der Klimakonvention auf Bali im Dezember 2007. Der darauf folgende Weltklimagipfel in Kopenhagen vom Dezember 2009 endete nicht mit einer gemeinsamen Abschlusserklärung, sondern mit dem „Copenhagen Accord“, einer Übereinkunft von gut 180 Staaten, die zusichern, deren Inhalte als rechtsgültig zu interpretieren. In diesem Papier ist als wesentlicher Bestandteil das Zwei-Grad-Ziel festgeschrieben, also die Absicht, eine Begrenzung der Erderwärmung um maximal zwei Grad zu gewährleisten.

Doch mit der Absichtserklärung alleine ist es nicht getan. Für die tatsächliche Minderung des Ausstoßes an Treibhausgasen und damit zur Umsetzung der Kyoto-Zusagen und der noch zu erwartenden, verbindlichen internationalen Verpflichtungen ist die Festbeschreibung der Ziele und der vorgesehenen Wege dorthin im jeweiligen, innerstaatlichen Gesetzeswerk erforderlich.

2. Maßnahmen der Europäischen Union

Die EU und ihre Mitgliedsstaaten nehmen die mit der Unterschrift unter die Vereinbarungen von Kyoto eingegangenen Verpflichtungen sehr ernst. Mit einer Fülle von Verordnungen und Richtlinien, die von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen sind, kommt sie diesen Verpflichtungen nach. Betroffen sind dabei alle Bereiche, in denen Primärenergie Verwendung findet sowie solche, in denen mit Treibhausgasen umgegangen wird. Ein – kurzer – Auszug aus diesen Richtlinien, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Gebäudesektor haben, ist folgend aufgeführt. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt diese Auflistung in keinem Falle.

Bereits im Jahr 1989 wurde die Bauprodukten-Richtlinie, Nummer **89/106/EWG** verabschiedet. Diese Richtlinie hat, mit verschiedenen Fortschreibungen, bis heute Auswirkungen auf die Gestaltung von Bauprodukten und konnte maßgeblich zu einem freien Warenverkehr dieser Produkte innerhalb der EU beitragen. Ein Anliegen unter vielen dieser Richtlinie ist die Energieeffizienz der dort beschriebenen Bauprodukte.

Die rechtliche Grundlage zur Auslobung nationaler Förderprogramme mit dem Ziel, die Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung zu verwirklichen, wurde mit der Richtlinie **93/76/EWG** geschaffen. Mit dieser Richtlinie, die auch unter dem Kürzel SAVE bekannt ist, sollte erreicht werden, dass bis zum

Jahr 2000 eine Stabilisierung der CO₂-Emissionen in der Europäischen Gemeinschaft insgesamt auf dem Stand von 1990 nicht überschritten wird. Die formulierten Maßnahmen, wie ein Gebäude-Energieausweis, die Inspektion von Heizungsanlagen oder die Förderung der Energieberatung für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch, wurden in verschiedenen nachfolgenden Richtlinien aufgenommen und fortgeschrieben.

Die Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, die RES – renewable energy sources – Nummer **2001/77/EG**, welche zuletzt geändert wurde durch die Richtlinie 2006/108/EG, die den Beitritt von Bulgarien und Rumänien zur Union regelt, gibt den Staaten die Ermächtigung zur Förderung der Stromerzeugung unter Nutzung von alternativen Energien. Ziele sind die Steigerung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von 14% in 2001 auf 22% bis zum Jahr 2010 sowie eine Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoenergieverbrauch von 6% auf 12%.

Ein Meilenstein für den Gebäudesektor war die Verabschiedung der EPBD, Energie performance of buildings directive, durch die Kommission, die auch unter der Nummer **2002/91/EG** oder als Gebäudeenergie richtlinie bekannt ist. Diese Richtlinie hat den Europäern die Verpflichtung zur Vorhaltung von Energieausweisen und schärfere, für einige Mitgliedsstaaten

erstmalige, Anforderungen an die Effizienz von Gebäudehülle, Heizung, Lüftung, Kühlung sowie an die Beleuchtungsanlagen, diese jedoch nur in Nichtwohngebäuden, gebracht. Zur Fortschreibung der EPBD und einer Verschärfung der dort formulierten Anforderungen zirkuliert in politischen Kreisen bereits ein in den wesentlichen Punkten abgestimmtes Entwurfspapier. Ohne Änderung der grundsätzlichen Regelungen der geltenden EPBD sollen Bestimmungen klarer gefasst und der Geltungsbereich ausgeweitet werden. Insgesamt ist vorgesehen, die führende Rolle des öffentlichen Sektors im Bereich „energieeffiziente Gebäude“ zu verstärken.

Aktuell mit der Umsetzung befasst sind die Mitgliedsstaaten der Union in Bezug auf die Richtlinie **2005/32/EG** „Energy using Products“ oder kurz EuP. Mit dieser Richtlinie wird der Rahmen zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte, das so genannte Öko-Design, geschaffen. Es dürfen nur Produkte in Verkehr gebracht werden, die den Vorgaben für das Umweltschutzniveau und die Energieeffizienz gemäß dieser Richtlinie entsprechen. Hier zeigen sich in besonderem Maße die Schwierigkeiten, die Interessen einer intakten Umwelt, die der Produzenten von energieverbrauchenden Komponenten und der Verbraucher in Einklang zu bringen.

Mit der Richtlinie zur Verbesserung der Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen **2006/32/EG**, auch EDL (Energiedienstleistungsrichtlinie) oder englisch ESD (energy services directive) genannt, möchte die Europäische Kommission ein Nachfragemanagement für Energie vorgeben und festschreiben. Ziel ist eine Verbesserung

der Endenergieeffizienz, eine Steuerung der Energienachfrage und die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien.

Auch die Chemikalien-Klimaschutzverordnung unter der Ordnungsnummer **842/2006** macht sich für die Schonung des Klimas stark. Mit stringenten Vorgaben für die Anwendung von bestimmten fluorierten Treibhausgasen bezüglich ihres Einsatzes, den Umgang mit ihnen, der Wartung der entsprechenden Systeme und maximal zulässiger Leckraten werden scharfe Anforderungen gerade an diese Stoffe bis hin zum Verbot der Verwendung, erhoben. Grundlage ist auch hier das Kyoto-Protokoll und erklärtes Ziel ist es, die Emission anthropogener Treibhausgase in der Union im Zeitraum von 2008 bis 2012 gegenüber dem Stand von 1990 um 8 % zu senken.

Die bereits im Jahr 2007 formulierte, zweifellos sehr ehrgeizige Zielsetzung der Europäischen Kommission lautet 20 - 20 - 20. Gemeint ist eine Verringerung des Ausstoßes aller Treibhausgase um mindestens 20 %, eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien um mindestens 20 % sowie eine Steigerung der Energieeffizienz um ebenfalls 20 % bis zum Jahr 2020.

3. Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland

Die politischen Vorgaben für effiziente Energienutzung in der Bundesrepublik sind im europäischen Raum vorbildlich. Umfangreiche Gesetze und zu deren Umsetzung erforderliche Verordnungen sowie Durchführungsverordnungen enthalten Vorgaben und Hinweise zum effizienten Umgang mit Energie.

Nicht erst mit den manifestierten Anforderungen der Europäischen Kommission wurden die nationalen Politiker tätig. Bereits mit der Ursprungsfassung des Energieeinsparungsgesetzes aus 1976, der Wärmeschutzverordnung von 1977 und der ersten Fassung der Heizungsanlagenverordnung von 1978, alles als Antwort auf die noch gut in Erinnerung befindliche Ölkrise vom Herbst 1973, wurden hier die Weichen maßgeblich in Richtung effiziente Energienutzung gestellt.

Ein wichtiges Grundsatzpapier, konkret die Absichtserklärung zur Ergänzung und Verschärfung der Energiegesetzgebung, wurde durch die große Koalition mit der Verabschiedung des IEKP, dem „Integrierten Energie und Klimapaket“ vom August 2007, formuliert. Ziel dieser Erklärung ist es, den CO₂-Ausstoß bis 2020 um 40 % im Vergleich zu 1990 zu senken. Ein gegenüber den Forderungen der Europäischen Kommission doch spürbar ehrgeizigeres Ziel. Die aktuelle Regierungskoalition hat im Koalitionsvertrag vereinbart, die Maßnahmen im Integrierten Energie- und Klimaprogramm noch in diesem Jahr auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, ggf. nachzusteuern und in 2011 weiter zu entwickeln.

Das IEKP hatte nicht zuletzt das Ziel, die Welt-Klimakonferenz auf Bali im Dezember 2007, in deren Verlauf die Bundesregierung die deutschen Anstrengungen zur Verbesserung des Klimas der Weltöffentlichkeit vorstellte, vorzubereiten. Es beinhaltet in 16 Gruppen gegliedert insgesamt 29 Maßnahmen, die einer Verringerung des Ausstoßes von Klimagasen und der Erhöhung der Effizienz im Umgang mit Energie, insbesondere der Verringerung des Primärenergieverbrauchs, dienen sollen.

Auf diesem umfassenden Maßnahmenpaket aufbauend wurden eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen fortgeschrieben oder neu erlassen. Im Folgenden sind die für den Gebäudesektor aktuellen und relevanten Gesetze sowie Verordnungen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, zusammengestellt.

3.1 Energieeinsparungsgesetz EnEG, Energieeinsparverordnung EnEV und Heizkostenverordnung HeizkostenV

Vorrangig sind das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) sowie die Energieeinsparverordnung (EnEV) zu benennen, die als nationale Umsetzung der EPBD formuliert wurden. Mit der EnEV 2007 wurde erstmals ein ganzheitlicher Ansatz zur Bewertung der Einheit von Gebäude und dessen technischer Ausrüstung (TGA) geschaffen. Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der energetischen Qualität von Nichtwohngebäuden sind in DIN V 18599 Teil 1 bis 10 „Energetische Bewertung von Gebäuden“ festgeschrieben. Dabei wird analog zur tatsächlich vorgesehenen thermischen Qualität von Gebäudehülle und Anlagentechnik ein imaginäres Gebäude, das „Referenzgebäude“, berechnet. Der errechnete Bedarf des tatsächlich zu errichtenden Gebäudes muss kleiner oder maximal gleich dem Primärenergiebedarf dieses Referenzgebäudes sein. Diese mathematische Betrachtung ist bei Neubauten Bestandteil der Baugenehmigung und für Behörde, Eigentümer oder Mieter aus den im Energieausweis dokumentierten Ergebnissen ersichtlich. Im Rahmen eines Bauantragsverfahrens ist im Falle der Überschreitung dieses Referenzwertes durch das geplante Gebäude die Baumaßnahme nicht genehmigungsfähig.

Für bestehende Gebäude wird ebenfalls ein Energieausweis zur Pflicht, falls diese wesentlich umgebaut, ganz oder in Teilen neu vermietet oder neu finanziert werden. Besondere Anforderungen werden an öffentliche Gebäude mit Publikumsverkehr gestellt. Diese müssen den Energieausweis seit Mitte 2009 „an prominenter Stelle“ im Gebäude, also für jeden Bürger gut sichtbar, aushängen.

Mit der Verabschiedung der EnEV 2009, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, wurde eine Verschärfung der energetischen Anforderungen an neu zu errichtende oder wesentlich zu ändernde Gebäude um 30 %, unabhängig von der Gebäudenutzung, gegenüber der EnEV 2007 verordnet. Diese Erhöhung der Anforderungen wurde im Rahmen des IEKP vereinbart und wird vorrangig erreicht, indem die zur Berechnung des Referenzenergiebedarfs für Gebäude und Anlagentechnik festgelegten, maximal zulässigen Werte entsprechend verringert werden. Zusätzlich werden die Anforderungen an die energetische Qualität, beispielsweise von Wärmerückgewinnungsanlagen für Lüftungs- und Klimageräte oder die Wärmedämmung von Leitungen, erhöht. Auch wurden dem Bezirksschornsteinfeger weitere Aufgaben im Rahmen der Feuerstättenschau übertragen. Zur energetischen Bewertung von Wohngebäuden ist nunmehr neben der Berechnung nach den Vorgaben der DIN V 4701 Teil 10 auch die Berechnung nach DIN V 18599 zulässig.

Mit dem bereits im IEKP definierten zweiten Schritt werden die energetischen Anforderungen nochmals um 30 % verschärft. Zu rechnen ist damit, nach aktueller Aussage der Politik, im Jahre 2012 im

Rahmen einer weiteren Fortschreibung der EnEV.

Besondere Erwähnung bedarf der Umstand, dass für bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude zur Erstellung des Energieausweises auch die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren bekannten Verbrauchsdaten zur Grundlage gemacht werden dürfen. Über Sinn und Unsinn dieser Regelung wurde in Fachkreisen intensiv und kontrovers diskutiert. Letztlich haben nicht physikalische, sondern politische Überlegungen die Entscheidung für ein gleichwertiges Nebeneinander von Bedarfs- und Verbrauchsausweis maßgeblich beeinflusst.

Ebenfalls zur Steigerung der Energieeffizienz und dem verantwortungsvollen Umgang mit Energie soll die Änderung der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten“ HeizkostenV beitragen. Die Verordnung gibt unter anderem vor, dass das Ergebnis der Ablesung dem Nutzer in der Regel innerhalb eines Monats mitge-

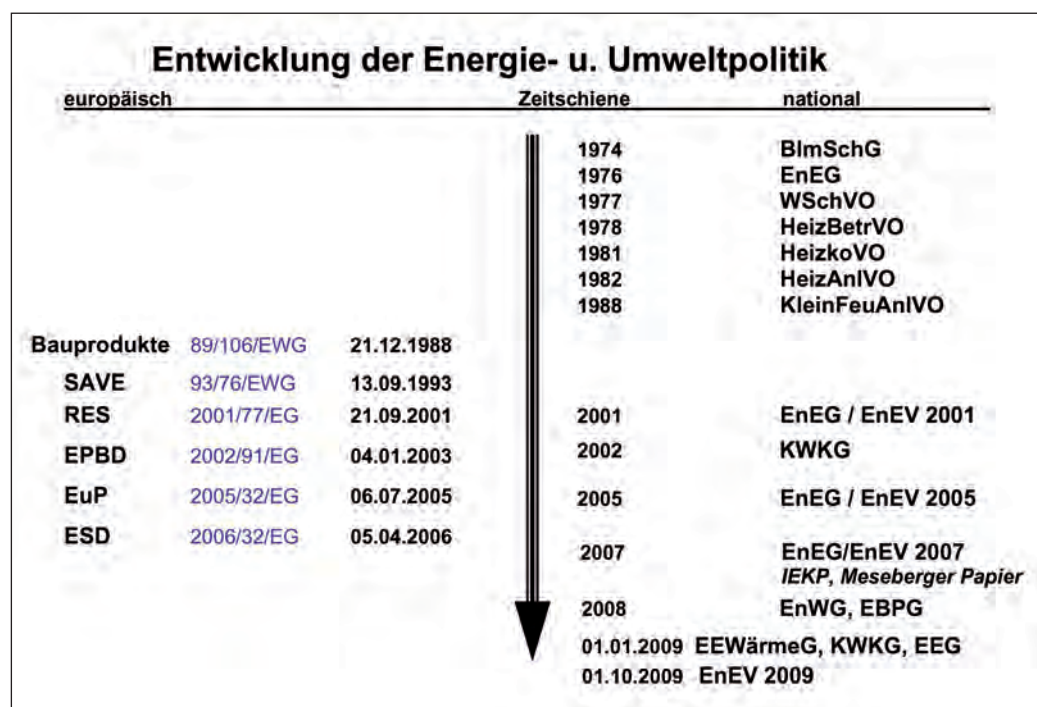
teilt werden soll. Dieser wird dadurch zeitnah über die verbrauchte Energiemenge informiert, wodurch ein Anreiz zur sparsamen Energieverwendung gesetzt werden soll. Gleichzeitig wird im Rahmen der Abrechnung die Gewichtung der im Nutzungsbereich verbrauchten und dort gemessenen Energie gestärkt.

3.2 Energiewirtschaftsgesetz EnWG und Messzugangsverordnung MessZV

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, auch Energiewirtschaftsgesetz genannt, regelt den Betrieb von Energieverteilnetzen und soll eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung mittels leitungsgebundener Energien, speziell Elektrizität und Gas, sicherstellen. Dazu zählt auch eine Stärkung der Position des Kunden bei der Wahl des Energielieferanten. Zusätzlich setzt die Bundesregierung Teile der Energiedienstleistungsrichtlinie EDL der EU sowie die Richtlinien über gemeinsame

Vorschriften zur Erdgas- und Elektrizitätsversorgung mit diesem Gesetz in nationales Recht um. Im Vordergrund der letztgenannten Richtlinien stehen die Versorgungssicherheit in der Union und weniger Fragen der Energieeffizienz.

Mit dem Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas und der zugehörigen Verordnung, welcher der Bundesrat am 19. September 2008 zustimmte, hat die Bundesregierung das Energiewirtschaftsgesetz um einen wesentlichen Punkt erweitert. Sie eröffnet für private Anbieter die Möglichkeit, Dienstleistungen im Bereich des Messwesens zu vermarkten. Unabhängig vom und in Konkurrenz zum Energielieferanten ist es seit Ende 2008 für diese Anbieter möglich, Messstellen nicht nur einzubauen, zu betreiben und zu warten, auch die Messung selbst und damit die Endkundenabrechnung durchzuführen ist zulässig. Diesem können nun mittels intelligenter Zähleinrichtungen kurzfristige Informationen zum aktuellen Energieverbrauch angeboten und so dessen Konsum-



verhalten im Sinne einer Erhöhung der Effizienz und der Verringerung des Verbrauchs beeinflusst werden. Die Kette von der Energieerzeugung bis hin zum Endverbraucher ist damit um einen Marktpartner reicher geworden.

3.3 Erneuerbare Energien Gesetz EEG

Die Neufassung des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften“ ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Damit sollen eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung sichergestellt sowie deren volkswirtschaftliche Kosten verringert werden. Als weiteres Ziel ist definiert, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Mit der Umsetzung des Gesetzes wird angestrebt, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf mindestens 30 % bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. Teil drei des Gesetzes enthält Vorschriften für Netzbetreiber zu Anschluss und Vergütung von Anlagenbetreibern, die Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugen. Die Regelungen umfassen Wasserkraft, Deponie-, Klär- und Grubengase, Biomasse, Geothermie und Windkraft sowie solare Strahlungsenergie.

Dieses Gesetz und die daran gekoppelten rechtlichen wie monetären Subventionen haben für ein massives Plus bei der Neuinstallation von Systemen zur solaren Stromgewinnung geführt und sorgen aktuell für einen Strukturwandel der Agrarwirtschaft, weg vom klassischen „Landwirt“ und hin zum „Energiewirt“.

3.4 Erneuerbare Energien und Wärme Gesetz EEWärmeG

Ebenfalls zum 1. Januar 2009 und damit erstmals in Kraft getreten ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich, auch kurz „Wärmeschutzgesetz“ genannt. Es verpflichtet Bauherren von neu zu errichtenden Gebäuden, die Beheizung und Warmwasserbereitung zumindest teilweise unter Nutzung erneuerbarer Energien vorzunehmen. Möglich sind dabei Solarenergie, Biomasse, wie Holzpellets, Erdwärme und andere mehr. Alternativ dürfen auch andere Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz angerechnet werden. Diese sind beispielsweise eine Erhöhung des Wärmeschutzes über die Anforderungen der EnEV hinaus, der Anschluss an Fernwärmenetze entsprechender Qualität, die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung oder von Abwärme mittels entsprechender Wärmerückgewinnungssysteme. Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, den Anteil erneuerbarer Energien im Wärmemarkt bis 2020 auf 14 % zu erhöhen. Unterstützt werden die Forderungen des Gesetzes auch durch eine Aufstockung des Marktanreizprogramms (MAP), dessen Volumen zu diesem Zweck auf 500 Mio. € erhöht wurde.

Die Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude gelten gleichermaßen für Bestandsgebäude, sofern dort Anbauten über 50 m² Grundfläche vorgesehen sind oder wesentliche Umbauten erfolgen. Grundsätzlich gilt hier: Wer mit den Änderungen an Gebäude und / oder Anlagentechnik unter die Regelungen der EnEV fällt, hat auch das Wärmeschutzgesetz zu befolgen. Gebäude im Bestand, an denen keine der genannten Änderungen vorgenommen werden, fallen nicht unter die

Jetzt Gas geben

Gasmessen kann so einfach sein.

TRGI
KONFORM

Gasanlagen sicher und schnell prüfen.



NEU

Von Wöhler Power Partnern getestet!

Bereits ab
€ 698,00
zzgl. MwSt.



Made in Germany

WÖHLER

Technik nach Maß

Wöhler DC 430

PATENT ANGEMELDET

Leck- und Dichtheitsprüfung an Gasleitungen

Vollautomatischer Messablauf · OLED-Farbdisplay
ergonomische Einhandbedienung · sicheres Handling

www.woehler-dc430.de

Regelungen dieses Gesetzes. Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob für den Gebäudebestand nicht, wie beispielsweise in Baden-Württemberg, unabhängig vom EEWärmeG landesrechtliche Regelungen bestehen.

3.5 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz KWKG

Und noch eine Gesetzesänderung, deren Art und Umfang sich auch in den Inhalten des IEKP begründet, ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Es ist die Änderung des Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung aus dem Jahr 2002, zuletzt geändert in 2006. Zweck des Gesetzes ist es, die Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25 % bis 2020 zu erreichen. Dieses wird durch die Förderung der Modernisierung und des Neubaus von KWK-Anlagen, die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird, unterstützt.

Für neu zu errichtende Anlagen sind Zuschläge auf den gesamten erzeugten Strom, nicht nur auf den in ein öffentliches Netz eingespeisten, vorgesehen. Die Zuschlagshöhe und -dauer für eingespeisten Strom beträgt nun bei Anlagen bis 50 kW_{el} 5,11 Cent/kWh, bis 2 MW_{el} 2,1 Cent/kWh und darüber 1,5 Cent/kWh. Die nach dem bis zum 31.12.2009 geltenden Gesetz im Jahr 2010 auslaufende Förderung bestehender Anlagen erfährt so für Anlagen, die zwischen Januar 2009 und Dezember 2016 in Betrieb genommen werden, eine Fortführung.

Mit der verstärkten Förderung großer, hocheffizienter KWK-Anlagen und der Bezuschussung von selbst ge-

nutztem Strom wurde ein Marktanreiz geschaffen, der zum Ausbau der Strom- und Wärmeerzeugung mittels KWK in der Bundesrepublik erheblich beitragen wird.

3.6 Energiebetriebene Produkte Gesetz EBPG

In den Geltungsbereich des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte fallen grundsätzlich alle Produkte, für deren Nutzung Energie aufgewendet werden muss. Das Gesetz ermächtigt die Bundesregierung, Durchführungsmaßnahmen für die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte sowie für deren Kennzeichnung zu erlassen.

Zur Formulierung der Anforderungen an diese grundsätzlich unterschiedlichen Produkte sind nach der dem Gesetz zugrunde liegenden EU-Verordnung 2005/32/EG EuP bislang 33 verschiedene Produktgruppen benannt worden. Dazu gehören neben Haushaltsgeräten, Beleuchtungsanlagen und Werkzeugmaschinen auch Heizkessel, Pumpen, Motoren sowie Klima- und Lüftungsanlagen. So werden sich beispielsweise durch die Anwendung der Umsetzungsverordnung für Pumpen, die seit August 2009 in Kraft ist, die in der EU zulässigen Bauformen dieser Komponenten in zwei Schritten im Jahr 2013 und nochmals im Jahr 2015 erheblich verändern. Eine ganze Industrie steht vor der Notwendigkeit, die Produktpalette umzustellen.

3.7 Energie-Effizienzgesetz EnEffG

Im Februar 2009 hatten die betroffenen Verbände erstmals Gelegenheit, zum Textentwurf des „Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz“ im Rahmen einer Anhö-

rung Stellung zu nehmen. Der Entwurfstext unterscheidet die Energielieferanten in „Energieunternehmen“ und „kleine Energieunternehmen“ und definiert den Begriff des Energiedienstleisters. Als kleine Energieunternehmen werden solche verstanden, die weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio. € Jahresumsatz aufweisen. Von der Definition sind Heizöllieferanten, Baumärkte, Tankstellenbetreiber und Stadtwerke ebenso erfasst, wie die klassischen Energieversorger. Auch wer im Rahmen von Contracting-Verträgen oder PPP-Modellen Energie verkauft, wird voraussichtlich unter die Regelungen dieses Gesetzes fallen.

Die Energieunternehmen sollen verpflichtet werden, den Endkunden Energieaudits anzubieten und mit diesen jährlich Energieeffizienzmaßnahmen und -programme durchzuführen. Zusätzlich sollen die Endkunden ebenfalls jährlich und in schriftlicher Form über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die in ihrer Umgebung tätigen Anbieter von Energiedienstleistungen, Anbieter von unabhängig durchgeführten Energieaudits und über das Angebot von Energieeffizienzmaßnahmen informieren. Zur Überwachung der Maßnahmen soll eine neue Behörde, die im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angesiedelte „Bundesstelle für Energieeffizienz“, gegründet werden. Auf die Wirkung der noch zu leistenden Lobbyarbeit der Energieversorger darf man gespannt sein.

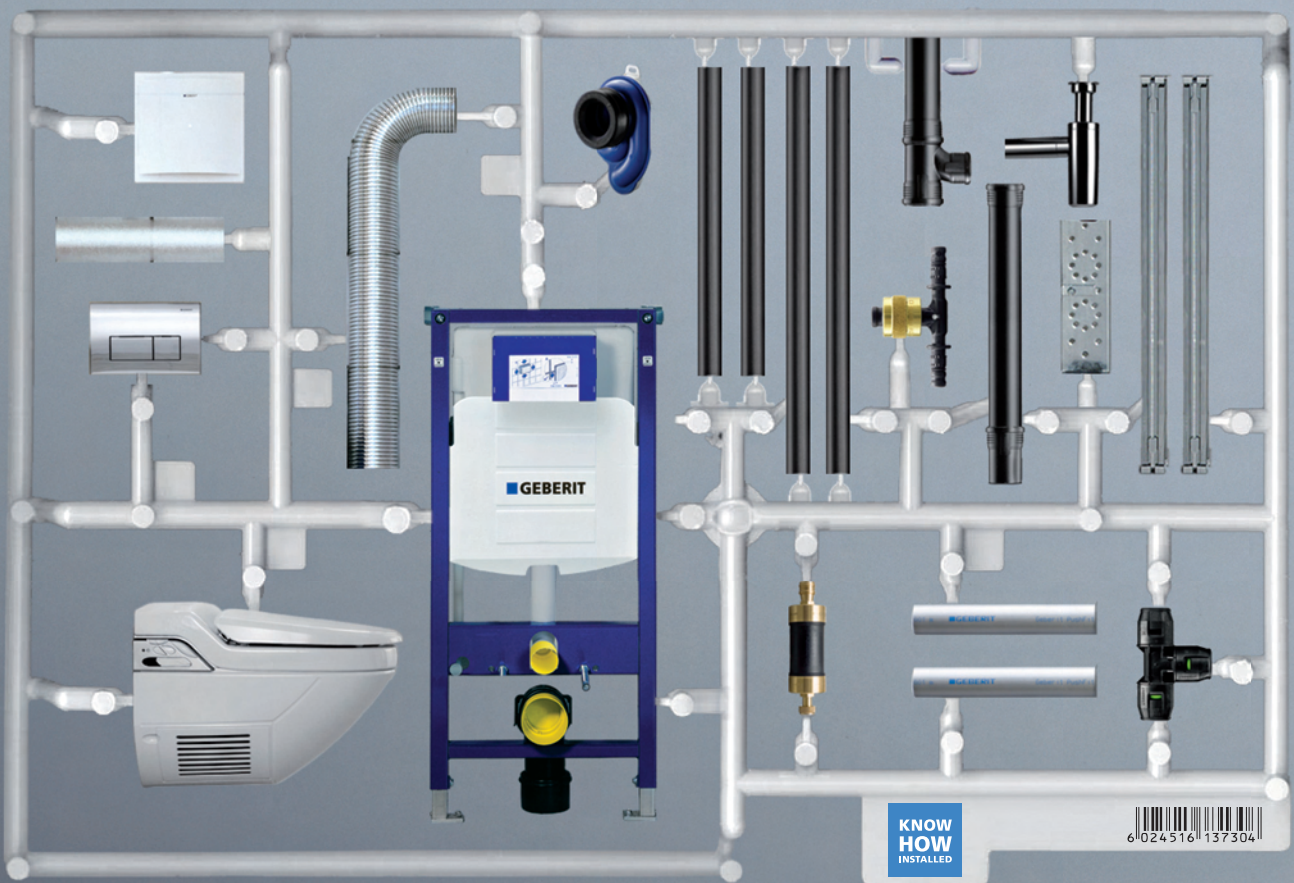
Weiterhin sollen alle Betriebe, die mindestens 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. € erwirtschaften, zu einem Energiemanagement verpflichtet werden. Der Bundesstelle für Energieeffizienz

ist die Durchführung des Energiemanagements jährlich nachzuweisen.

4. Resümee

Zur Unterstützung der Umsetzung und Anwendung dieser Gesetze und Verordnungen halten Bund, Länder, Kommunen und Gemeinden einen Strauß von Fördermaßnahmen bereit. Als übergeordnete und wichtigste Programme sind hier das Marktanzreizprogramm MaP und die zahlreichen Programme der KfW, Kreditanstalt für Wiederaufbau, zu nennen. Weitere, auch regionale Programme, sind im Einzelfall zu recherchieren und stehen in direkter Abhängigkeit zur Art der Maßnahme, dem jeweiligen Träger und der Maßnahme selbst.

Kritisch anzumerken bleibt, dass nicht zuletzt aufgrund der Vielzahl der erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie der Aufteilung von Zuständigkeiten in zumindest vier Bundesministerien, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BMU, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, BMWi, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BMVBS, und das Bundesministerium der Justiz, BMJ, den Verordnungsgebern an manchen Stellen der Überblick verloren ging. So kommt es nicht nur zu Mehrfachregelungen, auch – und das ist von erheblich größerer Tragweite – zu unterschiedlichen Anforderungen an Art, Inhalt und Umfang einzelner Maßnahmen im Rahmen der Effizienzsteigerung und des Klimaschutzes. Dieses ist der Akzeptanz des Gesamtpaketes sicherlich nicht förderlich und wird vermutlich zu Korrekturen führen müssen. ◀



Systemlösungen von Geberit. Einfach alles, was man braucht.

Geberit Systemtechnik –
clevere Verbindungen, die passen.

Was sich Geberit nennen darf, hat das Geberit Plus: Jedes Produkt gehört zu einem umfangreichen Programm und ist Bestandteil des Geberit Systems, innerhalb dessen eins perfekt zum anderen passt und damit für mehr Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Flexibilität sorgt. Weil das Geberit System durch clevere Verbindungen mehr als die Summe seiner Teile ist.

Das verstehen wir unter Know-How Installed.

www.geberit.de

 **GEBERIT**